

REGELUNGSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS

1	Kostentragung	2
2	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	2
3	Widmung, Umstufung, Einziehung	3
4	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	4
5	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	4
6	Wasserrechtliche Tatbestände	4
7	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	4
8	Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	5

ALLGEMEINE DARSTELLUNG DES VORHABENS

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnung „Beginn der Planfeststellung“, „Ende der Planfeststellung“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5.1 (Lageplan) und 9.3 (Maßnahmenplan) festgelegt. Die Maßnahme umfasst die Höhenfreimachung der Bahnübergänge nördlich von Heising im Zuge der Bahnlinie Memmingen-Kempton der Kreisstraße OA19 und der GV-Straße Haldenwang – OA19.

1 Kostentragung

Der Landkreis Oberallgäu führt die nachstehende aufgeführte Baumaßnahme durch. Die Kosten werden entsprechend §13 (2) EkrG vom Bund zur Hälfte, der Deutschen Bahn AG zu einem Drittel und vom Freistaat Bayern zu einem Sechstel getragen, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Kostenträger (Bund, Bahn und Freistaat Bayern) nur in der bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenausbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwändiger Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Kreisstraße OA19 ist der Landkreis Oberallgäu. Für die GV-Straße Haldenwang – OA19 sind die Gemeinden Dietmannsried und Haldenwang in ihren jeweiligen Gemeindegebiet Baulastträger. Für die Bahnlinie Memmingen – Kempton ist die Deutsche Bahn AG zuständig. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders bestimmt ist, für

- Kreisstraßen:

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art 41 Abs 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

- GemeindestraÙen

Die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG)

- Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - Soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - Soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.
- Beschränkt öffentliche Wege:

Die Gemeinden (Art 54 a Abs. 1 BayStrWG),

- Eigentümerwege

Die Grundstückseigentümer (Art 55 Abs. 1 BayStrWG)

Die Unterhaltung von Kreuzungen der KreisstraÙen mit neuen oder geänderten öffentlichen StraÙen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 und 33a BayStrWG i. V. m. den StraÙenkreuzungsrichtlinien (StrKR) und StraÙen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinie (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der GemeindestraÙen sowie der öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach Art.33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§40 WHG Art.20 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden StraÙen bzw. StraÙenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (StraÙenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von StraÙen bzw. StraÙenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue StraÙenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt der StraÙenteil durch die Sperrung eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufen mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die zur Umwidmung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Landkreis Oberallgäu erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5 StraÙensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt. Für die Sperrung der Bahnlinie gelten die einschlägigen Vorschriften der Deutschen Bahn AG.

6 Wasserrechtliche Tatbestände

Der Haldenwanger Bach wird im Baubereich nach gewässerökologischen Grundsätzen gestaltet. Das anfallende Straßenwasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone versickert.

7 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des

Planfeststellungsverfahren unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der BundesfernstraÙen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien – Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Richtlinien für die Benutzung der BundesfernstraÙen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der BaumaÙnahme StraÙen und Wege in der StraÙenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur StraÙe gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen StraÙenbaulastträgern auÙerhalb der Planfeststellung StraÙenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8 Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Landkreis Oberallgäu bzw. die Deutsche Bahn AG das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch die Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Landkreises Oberallgäu bzw. der Deutschen Bahn AG über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

10. Verwendete Abkürzungen

Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSChG	Bayer. Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayer. Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BGBl. I, 2019, S. 1274)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBl. I, 1971, S. 337)
FR	Fahrtrichtung
FStrG	BundesfernstraÙengesetz (BGBl. I, 2007, S 106)
FStrKrV	BundesfernstraÙenkreuzungsverordnung (VkBl 1976 H. 2) Fl.-
Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
d. F.	in der Fassung
HW	Hochwasser
kW	Kilowatt
KrW	Kreuzungswinkel
L	Landesstraße
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite

MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	(Höhe) über Normalnull
NBr.	Nutzbreite (Breite zwischen den Geländern)
NW	Nennweite
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien 2015 (ARS Nr. 10/2015)
RAA2008	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (Ausgabe2008)
RAL2012	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe2012)
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
Rifa	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten; <u>Grundlage für die Planung</u> : Aus- gabe 2002; derzeit gültiger Stand: Ausgabe Juli 2016
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904); <u>Grund- lage für die Planung</u> : Stand: Oktober 2005; derzeit gültiger Stand August 2016
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
St	Staatsstraße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffent- lichen Straßen (MABI 1976, 441)
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S 1190)
Zufahrten- Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zu- gängen an Bundesstraßen (VkBl 1992, 709 – MABI 1978, 199)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+060 bis 1+250 OA19	Ausbau der Kreisstraße OA19	a) und b) Landkreis Oberallgäu	Die Kreisstraße OA19 wird entsprechend der Planunterlagen geändert, um eine höhenfreie Kreuzung mit der Bahnlinie zu erreichen. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den Planunterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 9 dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette, Böschungen und Mulden großflächig abgeführt und versickert bzw. über ein Rückhaltebecken gepuffert und gedrosselt in den Haldenwanger Mühlbach eingeleitet. Entbehrliche Straßenflächen werden zurückgebaut und rekultiviert.
2	0+000 bis 0+480 GVS nach Haldenwang	Ausbau der GVS nach Haldenwang	a) und b) Markt Dietmannsried und Gemeinde Haldenwang in den jeweiligen Gemeindegebieten	Die GVS nach Haldenwang wird auf 480 m Länge verändert, höhenfrei unter der Bahnlinie hindurchgeführt und an die Kreisstraße OA19 angeschlossen. Technische Ausführung, Landschaftspflegerische Maßnahmen und Entwässerung und Rekultivierung wie lfd. Nr. 1
3	0+000 bis 0+140 Winklerstraße	Winklerstraße	a) und b) Gemeinde Lauben	Die Winklerstraße wird auf ca. 140 m Länge ausgebaut und höhengleich an die neue OA19 angeschlossen
4	0+000 bis 0+600 Haldenwanger Straße	Haldenwanger Straße	a) und b) Gemeinde Lauben	Die Haldenwanger Straße wird auf ca. 60m Länge ausgebaut und höhengleich an die neue OA19 angeschlossen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	0+000 bis 0+300 GVS Langenzeil	GVS Langenzeil	a) und b) Markt Dietmannsried	Bedingt durch die geänderte GVS nach Haldenwang wird diese GV – Straße auf eine Länge von ca. 300m neu trassiert und an die GVS nach Haldenwang angeschlossen.
6	0+000 bis 0+140 OA19 alt	Rückbau der OA19 alt zum öFW	a) Landkreis Oberallgäu b) Gemeinde Lauben	Der entsprechende Kreisstraßenabschnitt dient zukünftig nur noch der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Er wird entsprechend zurückgebaut und zum öFW abgestuft.
7	0+320 bis 0+540 OA19	bahnparalleler Weg	a) und b) Gemeinde Lauben	Der bahnparallele Weg wird durch die neue OA19 unterbrochen. Als Ersatz wird ein neuer öFW am Dammfuß der OA19 zwischen verbleibendem Weg und Winklerstraße angelegt.
8	0+343 OA19	Einmündung Haldenwanger Straße	a) und b) Landkreis Oberallgäu und Gemeinde Lauben entsprechend Kreuzungsrecht	Die bestehende Einmündung wird an die neuen Verhältnisse angepasst.
9	0+540 OA19	Einmündung Winklerstraße	a) und b) Landkreis Oberallgäu und Gemeinde Lauben entsprechend Kreuzungsrecht	Die bestehende Einmündung wird entsprechend den Planunterlagen an die neuen Verhältnisse angepasst.
10	0+045 Winklerstraße	Einmündung öFW lfd. Nr.7	a) und b) Gemeinde Lauben	Der öFW lfd. Nr. 7 wird höhengleich an die Winklerstraße angeschlossen
11	1+040 OA19	Einmündung der GVS nach Haldenwang	a) und b) Landkreis Oberallgäu und Markt Dietmannsried entsprechend Kreuzungsrecht	Die geänderte GVS nach Haldenwang (lfd. Nr.2) wird entsprechend den Planunterlagen an die neue OA19 (lfd.Nr.1) höhengleich angeschlossen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	0+185 GVS nach Haldenwang	Einmündung der GVS Langenzeil	a) und b) Markt Dietmannsried	Die geänderte GVS Langenzeil (lfd. Nr.5) wird höhengleich an die GVS nach Haldenwang angeschlossen. Die bestehende Einmündung wird zusammen mit den entsprechenden Straßenflächen zurückgebaut und rekultiviert
13	0+011 Haldenwanger Straße	Einmündung öFW lfd. Nr.6	a) b) Gemeinde Lauben	Der zum öFW zurückgebaute Kreisstraßenabschnitt (lfd. Nr.6) wird höhengleich an die Haldenwanger Straße angeschlossen
14	0+082 0+088 0+097 0+180 0+595 0+915 1+180 OA19	Zufahrten zur Kreisstraße OA19	a) und b) Die Nutzungsberechtigten	Die bestehenden Grundstückszufahrten zur Kreisstraße OA19 werden an die geänderten Verhältnisse angepasst
14.1	0+780	Herstellung eines öFW	a) b) Gemeinde Lauben	Anbindung der Flurstücke 240 und hinterliegend an das öffentliche Straßennetz

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14.2	0+780	Zufahrt zum öFW	b) Die Nutzungsberechtigten	Die vorhandene Zufahrt wird an den neuen öFW angepasst.
15	0+325 0+410 0+435 GVS nach Haldenwang	Zufahrten zur GVS nach Haldenwang	a) und b) Die Nutzungsberechtigten	Die bestehenden Grundstückszufahrten zur GVS nach Haldenwang werden an die geänderten Verhältnisse angepasst
16	0+030 Haldenwanger Straße	Zufahrt zur Haldenwanger Straße	a) und b) Der Nutzungsberechtigte	Die bestehende Zufahrt wird an die neuen Verhältnisse angepasst
17	0+080 Winklerstraße	Zufahrt zur Winklerstraße	a) und b) Der Nutzungsberechtigte	Die bestehende Zufahrt wird an die geänderte Situation angepasst
18	0+090 GVS Langenzeit (Lfd. Nr.5)	Zufahrt zur GVS lfd. Nr.5	a) und b) Der Nutzungsberechtigte	Die bestehende Zufahrt wird an die geänderten Verhältnisse angepasst
19	entfällt			
20	0+510 bis 1+155	Geh- und Radweg	a)	Für den Fußgänger- und Radverkehr wird längs der OA19 ein unselbstständiger Geh- und Radweg angelegt. Er bindet in

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	OA19		b) Landkreis Oberallgäu	Süden an den öFW lfd. Nr.7 an und endet im Norden zunächst bei Stat. 1+155. Ein weiterbau in Richtung Dietmannsried ist geplant.
21	0+000 bis 0+480 GVS nach Haldenwang	Geh- und Radweg	a) und b) Markt Dietmannsried und Gemeinde Haldenwang im jeweiligen Gemeindegebiet	Der an der bestehenden GVS nach Haldenwang vorhandene Geh- und Radweg wird auch an der geänderten GV-StraÙe (lfd.Nr.2) hergestellt. Der Geh- und Radweg wird an den Geh- und Radweg (lfd. Nr.20) angebunden
22	0+000 0+040 Winkler- straße	Geh- und Radweg	a) und b) Gemeinde Lauben	Der bestehende Geh- und Radweg wird an die geänderte Winklerstraße angepasst
23	0+490 OA19	Bahnübergang OA19	a) DB Netz b)	Der bestehende Bahnübergang wird aufgelassen, zurückgebaut und das Bahnregelprofil hergestellt
24	0+950 OA19	Bahnübergang GVS nach Haldenwang	a) DB Netz b)	wie lfd. Nr.23
25	0+370 OA19	Straßenüberführung im Zuge OA19 BW1	a) b) Landkreis Oberallgäu	Die Kreisstraße OA19 kreuzt die Bahnlinie in einer Straßenüberführung LW 18,135 bis 19,37m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				LH ≥ 5,74m Breite Zwischen den Geländern: 11,60m
26	0+510 OA19	Radwegdurchlass BW2	a) b) Landkreis Oberallgäu	Der Rad- und Gehweg lfd Nr.20 kreuzt die OA19 in ein Durchlass höhenfrei LW 3,00m LH ≥ 2,50m
27	0+020 GVS nach Haldenwang	Eisenbahnüberführung BW3	a) b) DB Netz	Die GVS nach Haldenwang (lfd. Nr.2) kreuzt die Bahnlinie höhenfrei in einer Eisenbahnüberführung LW 17,50m LH ≥ 4,50 Breite Zwischen den Geländern: 7,40m
28	0+965 bis 1+170 OA19 links	Stützmauer BW4	a) b) Landkreis Oberallgäu	Zur Abstützung des Anliegergrundstücks und der Baustellenumfahrung ist eine Stützmauer vorgesehen Länge: ca.100m Höhe: ca. 0,50 bis 3,50m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29	0+990 bis 1+140 OA19 rechts	Bohrpfahlwand Bahndamm BW5	a) b) DB Netz	Zur Abstützung des Bahndammes ist eine Bohrpfahlwand vorgesehen Länge: ca. 100m Höhe: ca. 0,50 bis 2,00m
30	0+040 bis 0+080 GVS nach Haldenwang	Stützmauer BW6	a) b) Markt Dietmannsried	Zur Abstützung der GVS Langenzeil (lfd. Nr.5) ist eine Stützmauer erforderlich Länge: ca. 40m Höhe: ca. 0,50 bis 3,00m
31	0+980 bis 1+180 OA19	Baustellenumfahrung	a) b) Landkreis Oberallgäu auf die Dauer der Bauzeit	Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs werden provisorische Baustellenumfahrungen hergestellt und nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut
32	0+170 bis 0+440 GVS nach Haldenwang	Verlegung des Haldenwanger Bachs	a) und b) Markt Dietmannsried, Gemeinde Lauben und Gemeinde Haldenwang im jeweiligen Gemeindegebiet	Zur Minimierung des Eingriffs in die landwirtschaftlichen Flächen wird der Haldenwanger Bach entsprechend den Planunterlagen an die GVS nach Haldenwang verlegt. Die Länge der Verlegungstrecke beträgt ca. 300m. Das alte Bachbett wird rekultiviert

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
33	0+940 OA19	Bachdurchlass Haldenwanger Bach	a) und b) Landkreis Oberallgäu	Der bestehende Bachdurchlass des Haldenwanger Baches in der Kreisstraße OA19 wird der Straßenplanung angepasst und erneuert
34	Rückhaltebecken am Haldenwanger Mühlbach	Rückhaltebecken	a) - b) Landkreis Oberallgäu	Oberflächenwasser aus dem Planungsbereich, das nicht großflächig versickert werden kann, wird über eine Rohrleitung (lfd. Nr.35) in ein Rückhaltebecken eingeleitet und von dort gedrosselt in den Haldenwanger Mühlbach eingeleitet. Die max. Einleitungsmenge beträgt 135 l/s
35	0+825 bis 1+065 OA19	Oberflächenkanal	a) - b) Landkreis Oberallgäu	Oberflächenwasser aus den Planungsbereich das nicht großflächig versickert werden kann, wird über eine Rohrleitung dem Rückhaltebecken (lfd. Nr.34) zugeleitet
36	Rückhaltebecken	Zufahrt zum Rückhaltebecken	a) - b) Anlieger	Die Zufahrt zum Rückhaltebecken wird ca. 3m breit kiesbefestigt ausgebaut. Sie bleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers. Das Zufahrtsrecht wird durch Grunddienstbarkeit gesichert.
37	0+170 GVS nach Haldenwang	Erneuerung und Änderung der bestehenden Bachverrohrung Haldenwanger Bachs	a) und b) Die Anlieger	Die bestehende Bachverrohrung wird dem veränderten Bachverlauf (lfd. Nr. 32) mit den vorhandenen Querschnittsabmessungen neu hergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
38	GVS Langenzeit	Baustellenumfahrung	a) b) Landkreis Oberallgäu auf die Dauer der Bauzeit	Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs wird eine provisorische Baustellenumfahrung hergestellt und nach Abschluss der Bau- maßnahme zurückgebaut
39	0+060 bis 1+250 OA19 und 0+000 bis 0+480 GVS nach Haldenwang	bestehende Telekommunikations- leitung	a) und b) Deutsche Telekom	Im Baubereich werden Leitungen der Deutschen Telekom be- rührt. Die Anlagen werden an die neuen Verhältnisse angegli- chen. Straßenbaulastträger und die Telekom legen vor Baube- ginn fest, welche Maßnahmen getroffen werden. Die Kostentra- gung richtet sich nach §§68 ff TKG
39.1	0+060 bis 1+250 OA19 0+000 bis 0+196 GVS nach Haldenwang	bestehende Telekommunikations- leitungen (Vodafone GmbH)	a) und b) Vodafone GmbH	Im Baubereich werden Leitungen der Vodafone GmbH berührt. Die Anlagen werden an die neuen Verhältnisse angeglichen. Straßenbaulastträger und die Vodafone GmbH legen vor Bau- beginn fest, welche Maßnahmen getroffen werden. Die Kosten- tragung richtet sich nach §§68 ff TKG bzw. wird privatrechtlich geregelt
40	0+570 OA19	bestehende 220 KV Stromleitung	a) und b) LEW	Die bestehende Kreuzung zwischen der OA19 und der Strom- leitung verändert sich entsprechend der neuen Straßenführung. Maßnahmen an der Leitung werden voraussichtlich nicht erfor- derlich

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
41	0+290 OA19	bestehende 20 KV Stromleitung	a) und b) Energiebauern GmbH vertreten durch die Allgäu Netz GmbH	Die bestehende Leitungskreuzung der Stromleitung mit der OA19 muss der geänderten Straßenführung angepasst werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden zwischen Straßenbaulastträger und der Allgäu Netz GmbH festgelegt. Die Kostentragung wird privat rechtlich geregelt
42	0+400 OA19	private Wasserleitung	a) und b) Eigentümer der Wasserleitung	Die neue Kreisstraße OA19 kreuzt eine private Wasserleitung. Die Wasserleitung muss ggf. gesichert werden. Die erforderlichen Maßnahmen und die Kostentragung werden privat rechtlich geregelt
43	0+860 OA19	private Wasserleitung	a) und b) Eigentümer der Wasserleitung	Die bestehende Kreisstraße OA19 kreuzt eine private Wasserleitung. Maßnahmen an der Leitung sind voraussichtlich nicht erforderlich. Ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen werden privat rechtlich geregelt
44	0+895 OA19 0+138	Stromleitung (Niederspannung)	a) und b) Allgäu Netz GmbH	Die bestehende Niederspannungsleitung der Allgäu Netz GmbH muss an die neue Straßensituation angepasst werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden zwischen der Allgäu Netz GmbH und den Straßenbaulastträgern festgelegt. Die Kostentragung wird privat rechtlich geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	GVS nach Haldenwang			
45	0+360 0+480 0+950 1+040 OA19	Strecken-kabel der DB Netz	a) und b) DB Netz	Die vorhandenen Strecken-kabel der DB Netz müssen im Bereich der aufzulassenden Bahnübergänge an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die anfallenden Kosten sind Kreuzungsbedingte Kosten nach EkrG.
46	Fl.Nr. 886/6 Gem. Haldenwang Fl.Nr. 236/13 Gem. Lauben Fl.Nr. 242 Gem. Lauben	Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF1 bis CEF3 entsprechend Unterlage 9.3	a) b) Landkreis Oberallgäu	Als Ausgleich für den Eingriff sind die in Anlage 9.3 vorgesehenen CEF-Maßnahmen erforderlich
47	Fl.Nr. 242 Gem. Lauben	Entwicklung eines Ersatzhabitat entsprechend Unterlage 9.3	a) b) Landkreis Oberallgäu	Als Ausgleich für den Eingriff ist die in Anlage 9.3 vorgesehene FCS1-Maßnahme erforderlich
48	Fl.Nr. 242 Gem. Lauben	Ausgleichsmaßnahme A1 entsprechend Unterlage 9.3	a) b) Landkreis Oberallgäu	Als Ausgleich für den Eingriff ist die in Anlage 9.3 vorgesehene Maßnahme erforderlich

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Landkreis Oberallgäu Kreisstraße OA19 _ Beseitigung BÜ bei Bahn-km 9,719 GVS nach Haldenwang – Beseitigung BÜ bei Bahn-km 10,178				Unterlage: 11
				Datum: 15.11.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
49	Fl.Nr. 242 Gem. Lauben	Ausgleichsmaßnahme A2 entsprechend Unterlage 9.3	a) b) Landkreis Oberallgäu	Als Ausgleich für den Eingriff ist die in Anlage 9.3 vorgesehene Maßnahme erforderlich
50	Fl.Nr. 226 und 214/2 Gem. Lauben	Ausgleichsmaßnahme A3 entsprechend Unterlage 9.3	a) b) Landkreis Oberallgäu	Als Ausgleich für den Eingriff ist die in Anlage 9.3 vorgesehene Maßnahme erforderlich
51	Fl.Nr. 890/2 Gem. Haldenwang	Ausgleichsmaßnahme A4 entsprechend Unterlage 9.3	a) b) Landkreis Oberallgäu	Als Ausgleich für den Eingriff ist die in Anlage 9.3 vorgesehene Maßnahme erforderlich
52	Fl.Nr. 214/2 und 226 Gem. Haldenwang	Verlegung des Haldenwanger Mühlbachs	a) und b) Gemeinde Lauben	Zur Herstellung des Rückhaltebeckens (lfd. Nr. 34) muss der Haldenwanger Mühlbach entsprechend den Planunterlagen auf ca. 90m verlegt werden. Hierbei werden die Grundsätze des ökologischen Wasserbaus beachtet
53	Fl.Nr. 890/5 Gemarkung Haldenwang	Verlegung des Haldenwanger Bachs	a) und b) Gemeinde Haldenwang (U)	Zur Planmäßigen Herstellung der Ausgleichsfläche A4 (lfd. Nr. 51) wird der Haldenwanger Bach unter Beachtung der Grundsätze des Ökologischen Wasserbaus auf einer Länge von ca. 50 m ausgebaut